

13. Ist, wer eine patentierte Erfindung unberechtigt benutzt, dem Patentinhaber, welcher gegen ihn auf Einstellung der Benutzung und Entschädigung klagt auch für die während des Prozesses fortgesetzte Benutzung nur dann entschädigungspflichtig, wenn er dabei das Patent wissentlich verletzt hat?

I. Civilsenat. Urth. v. 9. Juni 1888 i. S. M. (Rl.) w. Aktiengesellsch.
Fr. B. F. (Bekl.) Rep. I. 142/88.

- I. Landgericht Freiberg.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Aus den Gründen:

„Im Berufungsurteile ist festgestellt:

1. die Beklagte wende im Sinne des §. 4 des Patentgesetzes das dem Kläger patentierte Verfahren in ihrer Fabrik ohne Erlaubnis des Klägers an, verlege also dadurch das Patentrecht des Klägers;
2. die Beklagte habe indessen die vorgekennzeichnete dem Kläger patentierte Erfindung weder vor noch während des vorliegenden Prozesses im Sinne des §. 34 des Patentgesetzes wissentlich in Benutzung genommen.

Es ist nicht zutreffend, wenn im Namen des Klägers gerügt worden ist, daß das zweite Moment jenes Ergebnisses und die (als Konsequenz dieses zweiten Momentes) erkannte Zurückweisung der Berufung des Klägers gegen das Urteil erster Instanz auf Abweisung seiner Entschädigungsklage wegen Verletzung seines Patentrechtes auf Verletzung des §. 34 des Patentgesetzes (durch zu enge Beschränkung des die Wissentlichkeit im Sinne dieser Gesetzesstelle begründenden eventuellen Dolus) beruhe.

In dem Berufungsurteile ist nachdrücklich hervorgehoben, daß nach der Norm jenes §. 34 die Entschädigungspflicht keineswegs nur dann entstehe, wenn der das betreffende Patentrecht objektiv Verletzende bei dieser Verletzung das bestimmte Bewußtsein habe, daß er zu Unrecht ein Verfahren benutze, für welches ein anderer ein Patent besitze, sondern auch dann, wenn die verletzende Person es auch nur als möglich voraussetze, daß sie durch ihre Benutzung des Verfahrens ein Patentrecht verletzen könne.

In dem Berufungsurteile ist aber prozeßgerecht (unter sorgfältiger Würdigung des gesamten bezüglichlichen Prozeßstoffes) festgestellt, daß die Beklagte in dem vorliegenden Falle sowohl vor als auch während des vorliegenden Prozesses eine solche Möglichkeit durchaus nicht vorausgesehen habe, sondern auf Grund redlicher und verständiger Prüfung in vollständig gutem Glauben der festen (wenn auch auf tatsächlichen Irrtum gegründeten) Überzeugung gewesen sei, daß der (durch pekuniäres Interesse befangene) Kläger zu Unrecht (auf Grund einer nach den Gesetzen der Sprache, der Patentabfassung und der Logik ganz und gar unmöglichen Auslegung der betreffenden Patentschrift) ein Patentrecht prätendiere, welches er in Wirklichkeit gar nicht besitze; daß der Kläger nur dadurch zu

der völlig unbegründeten Behauptung gelangt sei, es werde durch das Verfahren in der Fabrik der Beklagten ein ihm zustehendes Patentrecht verletzt; daß daher sie (die Beklagte) in dem gegenwärtigen Prozesse jedenfalls obsiegen müsse.

Das Berufungsgericht hebt dabei hervor, daß das Gutachten des durchaus unbefangenen Professors Dr. Sch. mit der Auffassung der Beklagten übereinstimme. Auch ist daran zu erinnern, daß das Gericht erster Instanz, welches sich ausdrücklich auf den Standpunkt stellt, daß die Auslegung der Patentschrift nicht Technikern, sondern den Gerichten zustehe, in seinem Urteile die klägerische Auslegung der Patentschrift in der hier erheblichen Richtung für eine unmögliche erklärt hat; daß auch das Berufungsgericht anerkennt, es entspreche die Interpretation jener Patentschrift durch die Beklagte am meisten der Voraussetzung logischer Präzision und grammatischer Korrektheit, schließlich daß das Kaiserl. Patentamt die Fassung des Anspruches zwei in jener Patentschrift durch die fehlerhafte Praxis bei Patenterteilungen in der ersten Zeit nach der Geltung des Patentgesetzes erklärt.

Die vorstehend vergegenwärtigte, prozeßgerechte thatsächliche Feststellung des Berufungsurteiles schließt (nach der oberstgerichtlichen wohlbegründeten Rechtsprechung) die Annahme, daß die Beklagte vor und während des vorliegenden Prozesses die dem Kläger patentierte Erfindung im Sinne des §. 34 des Patentgesetzes wissentlich den Bestimmungen der §§. 4. 5 desselben Gesetzes zuwider in Benutzung genommen habe, vollständig aus.

Vgl. die Urteile des Reichsgerichtes Bd. 4 Nr. 7 und Bd. 15 Nr. 10, der Entsch. des R.G.'s in Straff., sowie das auf den §. 14 des Gesetzes über Markenschutz sich beziehende, im Bd. 14 Nr. 16 der Entsch. des R.G.'s in Civilf. abgedruckte Urteil; vgl. auch Kohler, Deutsches Patentrecht N. 480. 481 S. 465. 466.

Der namens des Klägers geltend gemachte Revisionsgrund ist hiernach verfehlt.

Bei der von Amts wegen vorgenommenen allseitigen Prüfung des Berufungsurteiles ist die Frage erörtert worden, ob nicht etwa (wenn auch jener im Namen des Klägers geltend gemachte Revisionsgrund nicht zutrefte) das Berufungsurteil (insoweit dasselbe die Berufung des Klägers gegen die in erster Instanz erkannte Ab-

weisung der Klage auf Ersatz des dem Kläger in dem Zeitraume von der Klagerhebung bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreites durch die Benutzung der ihm patentierten Erfindung seitens der Beklagten erwachsenen Schadens zurückweise) aufzuheben, und, entweder schon in dem vorliegenden Urteile auf Verurteilung der Beklagten zur Entschädigung des Klägers in dieser Beschränkung zu erkennen, oder die Sache insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen sei.

In Anknüpfung an das (die Wirkung der Litiskontestation auf die Entschädigungspflicht des mit der Negatoria Belangten für die Zeit des Prozesses im Geltungsgebiete des gemeinen Rechtes erörternde) unter Nr. 61 des 6. Bandes der Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen abgedruckte Revisionsurteil vom 29. März 1882 wurde das Bedenken angeregt, ob nicht etwa nach den Normen des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuches die Regel gelte, „daß jedem Kläger dasjenige gebühre, was er erhalten haben würde, wenn das Urteil im Augenblicke der Klagerhebung hätte erfolgen können“; ob nicht etwa ferner eine solche Norm des bürgerlichen Landesrechtes auf einen Fall der vorliegenden Art anwendbar sein würde und zur Verurteilung der Beklagten in der gekennzeichneten Umgrenzung hinführen können.

Dieses Bedenken ist aus folgenden Gründen für nicht stichhaltig erachtet worden.

Selbst wenn in dem bürgerlichen Landesrechte ein Grundsatz der formulierten Art gegeben wäre (was, wie solches weiter unten berührt werden wird, vorliegend keineswegs der Fall ist), so würde dessen Anwendbarkeit in einem Falle, wie der vorliegende, durch die dem Landesrechte vorgehenden reichsrechtlichen Prinzipien des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 ausgeschlossen sein, und zwar aus gleichartigen Gesichtspunkten, wie diejenigen, welche in dem unter Nr. 16 Bd. 14 der Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen abgedruckten Revisionsurteile zur Verneinung der Frage geführt haben, ob seit Geltung des §. 14 des Reichsgesetzes über Markenschutz landesrechtliche Normen anwendbar seien, aus denen eine Schadensersatzpflicht aus einer fahrlässigen Verletzung des Rechtes auf Markenschutz folgen würde.

Aus dem ganzen Inhalte des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 geht der Gesetzeswille hervor, daß von dem 1. Juli 1877 an deutsche Patente im ganzen Deutschen Reiche gleiche Rechtswirkungen erzeugen sollen.

Aus dem §. 34 jenes Gesetzes ergibt sich, daß eine dieser Rechtswirkungen, welche im ganzen Deutschen Reiche gleichmäßig eintreten sollen, darin besteht, daß nur aus einem in Wirklichkeit wissentlichen In-Benutzung-Nehmen einer patentierten Erfindung seitens eines anderen als des Patentinhabers (ohne Erlaubnis des letzteren) für den Patentinhaber ein Recht auf Entschädigung entstehen, dagegen im Falle einer nicht in Wirklichkeit wissentlichen Verletzung seines Patentrechtes ihm durch die Verletzung kein Recht auf Entschädigung zuzutheilen soll.

Diese Norm des Reichsrechtes beruht auf gesetzgeberischer Berücksichtigung des öffentlichen Interesse in zwei ausgleichenden divergierenden Richtungen, nämlich einerseits in der Richtung, durch den Patentschutz die Lust zu gewerblich verwertbaren neuen Erfindungen anzuregen, andererseits durch eine scharfe Beschränkung dieses Schutzes in bezug auf das Entschädigungsrecht des Patentinhabers (auf die in Wirklichkeit wissentliche Benutzung der ihm patentierten Erfindung ohne seine Erlaubnis) aus dem Gesetze Grunde, den gewerblichen Verkehr im Deutschen Reiche vor den Belästigungen und der Unsicherheit zu schützen, welchen die Bevölkerung (namentlich die Handel und Gewerbe betreibende) im Deutschen Reiche ausgesetzt sein würde, wenn gerichtliche Bestrafung und eine (unter Umständen sehr weit gehende) civilrechtliche Haftung auch in Fällen nicht wissentlicher Verletzung von Patentrechten eintreten sollte (vgl. die Motive zu den §§. 31—34 des Entwurfes des Patentgesetzes). Letzterem Grunde und dem ersichtlich erklärten Willen des Reichsgesetzes würde es durchaus widersprechen, im Falle der Erhebung einer Klage auf Unterjagung der Benutzung einer dem Kläger patentierten Erfindung (weil diese Benutzung das Patentrecht des Klägers objektiv verlege) und auf Entschädigung (weil die Benutzung eine wissentliche sei) schon deswegen, weil diese Klage erhoben worden sei und in dem dadurch angestregten Prozesse die Verurteilung des Beklagten, sein das Patentrecht des Klägers verlegendes Verhalten einzustellen, erfolge, es für zulässig zu erachten, gleichzeitig den Beklagten zur

Entschädigung des Klägers wegen der Benutzung des Patentrechtes während des Prozesses zu verurteilen, obwohl die Entschädigungsklage für die Benutzung der patentierten Erfindung bis zur Klagerhebung wegen Nichtexistenz der Wissenlichkeit dieser Benutzung abzuweisen, und thatsächlich vollständig klargelegt war, daß der Beklagte auch nach der Klagerhebung, während des Prozesses die dem Kläger patentierte Erfindung in Wirklichkeit keineswegs im Sinne des Reichsrechtes wissenlich, sondern in gutem Glauben und in der festen Überzeugung benutzt habe, daß die Klage des Patentinhabers völlig unbegründet sei, daß des Beklagten Verhalten kein Patentrecht des Klägers verletze, und daß es nicht möglich sei, daß sich die Sache anders verhalte.

Dadurch würde dem Patentinhaber ein Recht auf Entschädigung wegen einer im Sinne des Reichsgesetzes nicht wissenlichen Benutzung seiner patentierten Erfindung gewährt, also das Reichsrecht verletzt werden. Der Beklagte würde verurteilt, entweder, weil er ohne Fahrlässigkeit seit der Klagerhebung nicht mehr habe davon überzeugt sein dürfen, daß sein Verhalten (wenigstens möglicherweise) ein patentverletzendes sei, oder weil eine Fiktion an die Stelle der reichsgesetzlich geforderten wirklichen Thatfache gesetzt wird.

Seit dem Bestehen der Gesetzeskraft des Reichs patentrechtes kann die Klagerhebung als solche nicht das Recht auf Entschädigung wegen Patentverletzung durch das Verhalten des Beklagten während des Prozesses erzeugen, sondern die Thatfache ihrer Realisierung ist lediglich ein (von dem Richter der Instanzen, in welchen nach dem Prozeßgesetze thatsächliche Feststellungen zu treffen sind, zu würdigendes, vor Fällung des Urtheiles existent gewordenes) für den Schluß auf die Wissenlichkeit der Benutzung der patentierten Erfindung während des Prozesses relevantes faktisches Moment, welches allerdings in der Mehrzahl der Fälle zu dem Schlusse auf die Existenz der Wissenlichkeit führen wird, indessen keineswegs in allen Fällen zu diesem Schlusse führen muß.

Vgl. die Ausführungen (über die anklingende Frage des Einflusses der Klagerhebung auf die Annahme des bösen Glaubens bei dem Beklagten seit der Erhebung) in Savigny, System des heutigen römischen Rechtes Bd. 6 §. 264 und in Wächter, Erörterungen

aus dem römischen, deutschen und württembergischen Rechte Heft 3 S. 108, sowie die unter Nr. 186 in Bd. 32 des Seuffert'schen Archives mitgeteilte Entscheidung des obersten Gerichtshofes für Bayern.

Eine solche Würdigung der Bedeutung der Thatfache der Klagerhebung in dem vorliegenden Falle ist derselben seitens des Richters der That (des Berufungsgerichtes) in ausreichendem Maße zu teil geworden.

Das Berufungsgericht war hiernach nicht veranlaßt, zu untersuchen, ob das betreffende Entschädigungsrecht des Klägers für die Zeit nach der Klagerhebung bis zur Urteilsrechtskraft nach den Normen des bürgerlichen Landesrechtes begründet sei. Es ist übrigens auch (wie oben schon angedeutet ist) nicht anzunehmen, daß nach dem sächsischen bürgerlichen Gesetzbuche eine Norm gelte, wie die dahin formulierte, „daß jedem Kläger dasjenige gebühre, was derselbe erhalten haben würde, wenn das Urteil im Augenblicke der Klagerhebung hätte erfolgen können“. Dieses Gesetzbuch enthält ausdrückliche Bestimmungen über die Wirkungen der rechtskräftigen Entscheidung und der Klagerhebung. In ersterer Beziehung bestimmt der

§. 176: „Ist ein streitiges Rechtsverhältnis durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden, so kann aus der letzteren ein selbständiges Recht verfolgt werden;“

§. 177: „Die rechtskräftige Entscheidung verbindet die streitenden Teile und diejenigen, welche in Ansehung des Streitgegenstandes ihre Rechtsnachfolger sind. Sie beschränkt sich auf das durch die Entscheidung festgestellte Recht nach seinem Inhalte und Entstehungsgrunde.“

In letzterer Beziehung kommen die §§. 274. 432. 733. 734. 738 in Betracht.

Eine Norm des oben formulierten Inhaltes ist in dem Gesetzbuche weder ausdrücklich gegeben, noch durch Folgerung aus den ausdrücklich gegebenen Bestimmungen zu gewinnen; vielmehr würde eine solche Norm nicht im Einklange stehen mit dem Inhalte und Grundgedanken der §§. 306. 307 und namentlich der §§. 733. 734. 738 jenes Gesetzbuches. Nach den erstgenannten Bestimmungen hat bei der Eigentumsklage nur der unredliche Besitzer von der Zeit der Klagerhebung für zufälligen Untergang oder zufällige Verschlech-

terung der Sache zu haften, während der redliche Besitzer den betreffenden Schaden nur dann zu ersetzen hat, wenn dieser Schaden durch seine Verschuldung nach Benachrichtigung von der Klage eintrat. Nach letzteren Bestimmungen wird bei Forderungen die Klagerhebung in Beziehung auf den Verzug nur der Mahnung gleich geachtet und wird bei beiden der Eintritt des Verzuges und namentlich das Recht des Klägers auf Verzugszinsen (im Falle der Beklagte aus gerechten Gründen über das Bestehen der Schuld, den Betrag derselben oder die Berechtigung des Gläubigers Zweifel gehabt oder sich darüber in entschuldbarem Irrthum befunden hat) erst mit Beseitigung dieser Hindernisse erzeugt, während ein Anspruch von Prozeßzinsen (im Unterschiede von Verzugszinsen) in dem sächsischen bürgerlichen Gesetzbuche nicht anerkannt ist.

Vgl. Schmidt, Vorlesungen über das im Königreiche Sachsen geltende Privatrecht Bd. 1 §. 101 Nr. 4 S. 365. 366."